

**Zeitschrift:** Schweizer Volkskunde : Korrespondenzblatt der Schweizerischen Gesellschaft für Volkskunde  
**Herausgeber:** Schweizerische Gesellschaft für Volkskunde  
**Band:** 58 (1968)  
**Rubrik:** Tagung für rechtliche Volkskunde in Weissbad (Appenzell-I. Rh.)

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 04.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Sonntagnachmittag die Lenzburg unter der kundigen Führung von Dr. J. J. Siegrist, der nicht nur die Geschichte der Feste würdigte, sondern auch allerhand amüsante Schnurren über deren letzte Besitzer und Bewohner zu erzählen wusste. Die ganze Tagung hinterliess einen vorzüglichen, nachhaltig anregenden Eindruck. Sie war von Prof. Elsener und dem Verbindungsmann am Platze, Dr. Siegrist, in ausgezeichneter Weise organisiert worden. Als nächster Tagungsort wurde für 1968 Appenzell ins Auge gefasst.

(Resümierung der Vorträge z.T. auf Grund von Autorreferaten.)

Wolfgang D. Wackernagel

### Tagung für rechtliche Volkskunde in Weissbad (Appenzell-I. Rh.)

Die diesjährige Zusammenkunft der jährlich einmal tagenden Abteilung für rechtliche Volkskunde, die bekanntlich unter der prominenten Leitung von *Prof. Dr. F. Elsener* (Tübingen) steht, fand am 6./7. Juli 1968 in Weissbad (Appenzell I. Rh.) statt.

Als erster Referent berichtete *Dr. K. Mommsen* (Basel) unter dem Titel «Beobachtungen bei der Durchsicht des vorderösterreichischen Archivs» über seine derzeitigen Forschungen im General-Landesarchiv Karlsruhe, die er in seiner Eigenschaft als Mitarbeiter an der Herausgabe der Schweizerischen Rechtsquellen treibt: Unter Vorderösterreich versteht Mommsen den Breisgau, den Schwarzwald, den Sundgau, die Ortenburg, das Fricktal, Laufenburg und Rheinfelden. Nach einem Überblick über den Überlieferungsstand der Quellen und über die Archivgeschichte stellt Mommsen fest, dass die Geschichte Vorderösterreichs wenig erforscht<sup>1</sup>, was gerade in bezug auf die Geschichte der Eidgenossenschaft sehr zu bedauern sei. Wie wertvoll die vorderösterreichischen Quellen im Vergleich zu den schweizerischen sein könnten, zeigte Mommsen am Beispiel der Grafschaft Hauenstein auf: Dort trug der Vorsteher der Talschaft den Titel «Einungsmeister». «Einungen» hiessen auch die Besitzungen des Klosters St. Blasien. Parallelen zu

<sup>1</sup> Es gibt hierüber einige interessante Detailstudien, aber kaum zusammenhängende Werke. Die neueste Publikation ist: Friedrich Metz (Herausgeber), Vorderösterreich. Eine geschichtliche Landeskunde, 2. Aufl. (Freiburg 1968). Nicht zu vergessen sind die allerdings auf einer anderen Fragestellung beruhenden Arbeiten von Karl-Siegfried Bader; vgl. dazu: C. Soliva, Arbeiten von Karl Siegfried Bader: Festschrift K. S. Bader (1965) 503–552.

ähnlichen schweizerischen insbesondere innerschweizerischen Vorbilder scheinen offensichtlich. Erstaunlich ist ferner, wie spät in Vorderösterreich die Entwicklung zum modernen Staat einsetzt: Erst im 18. Jahrhundert stellt man den wirklichen Aufbau «staatlicher Gewalt» in der Form von Mandaten fest. Die Stände nahmen in Vorderösterreich eine ausserordentlich grosse Bedeutung ein. Der Landesstatthalter stammt aus einem der führenden Häuser des Ritterstandes. Die *syndici* wurden nicht vom Staate, sondern von den Landständen bestellt. Wurde ein Mandat von Wien erlassen, so musste es zuerst den Landständen vorgelegt werden, bevor es publiziert werden konnte. Unter den Landständen spielten die Geistlichen eine ausserordentliche Rolle. St. Blasien war Präses des geistlichen Standes, was für dieses Reichskloster auch die Übernahme von Staatsschulden mit sich bringen konnte. Volkskundlich besonders interessant ist eine Frage-Liste über Schatzgräber, eine Liste von Heilmännern (speziell im Todtmoos und Mariastein), ein Gnadengesuch mit Wallfahrtszettel, verschiedene Verbote von Fastnachtsbrauchtum, ein Mandat von 1707, das eine Gebühr für Tanzerlaubnis einführt, von welcher der Adel befreit wird. «Bei Gott» gilt seit 1770 als Fluch (Laufenburg, Rheinfelden). Aus Gutachten über Hochzeiten und Taufen folgten Verbote von Missbräuchen. Aus Akten über Streitigkeiten wegen Steinfuhren auf dem Rhein für den Basler Ratsherrn Sarasin sind die Rechte und Gewohnheiten der Schiffer ersichtlich. Am 1. Mai 1526 erklärt die Gemeinde Griessen, sie wolle gemäss Vertrag vom Vorjahr ihre zweite Glocke abliefern. In einem andern Fall muss eine Gemeinde ihre grösste Glocke herausgeben, «da sie missbraucht worden sei». Dabei wird es sich wohl um Sturmglocken handeln, die während der Bauernkriege «missbraucht» wurden. Vorderösterreich war mehr ein ständerechtlich regierter Staat als eine Monarchie. Mommsen bot in gelockerter Weise ein sowohl für den Historiker, Rechtshistoriker wie den Volkskundler höchst ansprechbares Quellenmaterial.

Nach Mommsen sprach *Prof. Dr. Otto P. Clavadetscher* (Trogen) über «Rechtshistorisches zum Stand der Walserforschung». Walser sind Walliser, die sich ausserhalb des Wallis niedergelassen haben. Bekanntestes Walsergebiet ist Graubünden. Dort mussten die Walser als Deutschsprachige in einem rätoromanischen Lande besonders auffallen. Schon Aegidius Tschudi spricht von ihnen. Die Walserfrage ist als solche eine volkskundliche, sie hat aber auch rechtsgeschichtliche und politische Bedeutung<sup>2</sup>. Walsersiedlungen gab es von Hochsavoyen bis zum Kleinen Walsertal (Vorarlberg). Dabei steht Graubünden im Vordergrund, weil hier die Walser die grösste politische Bedeutung erlangt haben. Bei der Walseransiedlung handelt es

<sup>2</sup> E. Meyer-Marthaler, Die Walserfrage. Der heutige Stand der Walserforschung: Schweiz. Zeitschrift für Geschichte 24 (1944) 1–27; H. Kreis, Die Walser, 2. Aufl. (1966).

sich um die letzte Phase der Kolonisation der Alpen<sup>3</sup>. Dabei zogen die Walser vor allem in wirtschaftlich nicht bevorzugte Gebiete. Es ist daher nicht erstaunlich, dass die eine oder andere Walsersiedlung eingegangen ist. Die Walsersiedlungen befanden sich ausserhalb der grossen Verkehrswege, mit Ausnahme von Rheinwald, das am San Bernardino liegt, welcher Pass aber ein relativ neuer Verkehrsweg ist. Die Walser bildeten Dauersiedlungen, was man an den Ortsnamen feststellen kann. Die Frage der Herkunft ist heute gelöst. Umstritten ist die Frage nach den Gründen der Ansiedlung. Die Quellenlage ist äusserst dürftig. Im 12. Jahrhundert ist überall in den Alpen eine grosse Bevölkerungsvermehrung festzustellen. Da der Bevölkerungsüberschuss sich nicht in die Stadt ergiessen konnte, setzte er sich in den noch unbewohnten Alpengegenden nieder. Die Eigenart der Rechtsstellung der Walser liegt in ihrer Freiheit: Die persönliche Freiheit ist eine Eigenschaft der Walser. Ob sie diese aus dem Wallis mitgebracht haben, darf offenbleiben. Sie sind Rodungsfreie. Dabei spielt das Eigentum keine entscheidende Rolle. Die Walser haben das «dominium utile» und die freie Erbleihe, nicht aber das Eigentum. Es ist wiederum typisch, dass sich bei ihnen die günstigste Form der Erbleihe entwickelt hat. Einige Gemeinden hatten von Anfang an die freie Gerichtsbarkeit. Aber auch hier bestand eine grosse Vielfalt. Von Graubünden bis Österreich nehmen die Rechte der Walser successiv ab: Die freie Ammannwahl bestand in Rheinwald, Safien, Davos; die Ammannwahl durch die Gemeinde, aber mit Bestätigung durch die Montfort in Damüls, während im Walsertal der Ammann nur noch gesetzt wird. Aus der Gerichtsgemeinde heraus entwickelt sich die politische Gemeinde (Wahl des Pfarrers, Wirtschaftshoheit). Immer wieder stellt man Versuche der Walser fest, die Gerichtsherrschaft auszudehnen. Dabei haben die Herren in vielen Fällen die Walser unter Abwehr der Romanen bevorzugt (Lugnez). Das Verhältnis zur Umwelt ist daher nicht immer gut und es gibt häufig Konflikte. Wenn von 52 Gerichtsgemeinden in Graubünden nur 9 rein walsersische sind, so entspricht dieses Zahlenverhältnis nicht der politischen Bedeutung der Walser: Nach Clavadetscher haben die Walser die Geschichte Graubündens in ganz entscheidendem Masse geprägt. Diese letztere Aussage bestritt *Prof. Dr. P. Liver* (Bern) in der anschliessenden Diskussion, indem er feststellte, dass der Beitrag der Romanen zur Geschichte Graubündens doch alles andere übertraf. *Prof. Dr. L. Carlen* (Innsbruck/Brig) zweifelte die These der Überbevölkerung als Grund für die Ansiedlung der Walser an und sah den Grund ihrer Migration vielmehr in ganz bestimmten Charakterzügen der Walser, eine Auffassung, die *Prof. Dr. Liebeskind* (Genf) unterstützte.

<sup>3</sup> P. Liver, Mittelalterliches Kolonistenrecht und freier Walser in Graubünden, Zürich, 1943. (ETH, Kultur und staatswissenschaftliche Schriften, 36).

Nach dem Nachtessen sprang *Pater Reinald Fischer* (Appenzell) für den erkrankten Ratsschreiber *Dr. Hermann Grosser* ein und sprach über die appenzellischen Rhoden. Der Inhalt dieses Vortrags entspricht weitgehend einem in der Schweiz. Zeitschrift für Geschichte veröffentlichten Aufsatz<sup>4</sup>, es sei deshalb auf diesen verwiesen. Nur folgendes ist noch nachzutragen: Rhoden bilden keine eigentlichen Geschlechterverbände, sondern Personenverbände mit territorialer Einheit. In Ausser-Rhoden wurden die Rhoden nach der Reformation durch die Kirchchöre abgelöst, in Inner-Rhoden blieben sie Gemeinden bis ins 19. Jahrhundert. Dann erfolgte die Umschichtung zu Geschlechterverbänden (Verfassung von 1811). In der Verfassung von 1872 wurden die Rhoden als politische Körperschaften aufgelöst. Sie konnten ihr Vermögen jedoch behalten. Gelegentlich treten sie als wohltätige Stiftungen auf, so bei der Restaurierung des Frauenklosters in Appenzell. Auch stifteten sie die sog. Rhodskerzen in Appenzell. Eine besondere Rolle kommt ihnen bei der Fronleichnamsprozession und der Landsgemeinde zu, wo sie mit geflankten Pannern auftreten. Rhodsfährnrich und Ehrenjunker üben diesen Ehrendienst aus.

Am Sonntagmorgen referierte *Gerichtsreferendar Albrecht Foth* über «Römisches Recht in den deutschen Rechtssprichwörtern»<sup>5</sup>: Ausgehend vom Begriff des Sprichwortes nach Weizsäcker (im Volksmund umlaufende, in sich geschlossene Sprüche von lehrhafter Tendenz und gehobener Form) wies Foth an Hand zahlreicher Beispiele nach, dass Rechtssprichwörter auch aus dem gelehrten Recht stammen können<sup>6</sup>. Auch diesem Referat folgte eine angeregte Diskussion.

Am Nachmittag fand unter der Leitung von *Pater Fischer* eine Besichtigung des Rathauses in Appenzell statt.

Die Tagung der rechtlichen Volkskunde in Weissbad war vielleicht volkskundlich weniger ergiebig, dafür rechtshistorisch um so anregender. Das Land Appenzell bot dazu jedenfalls einen erstrangigen und würdigen volkskundlichen Rahmen.

Th. Bühler

<sup>4</sup> Zur Entstehung und Entwicklung der Appenzellischen Rhoden: Schweiz. Zeitschrift für Geschichte 13 (1963) 305–338.

<sup>5</sup> Da dieses Referat Teil einer später zu veröffentlichenden Dissertation bilden soll, beschränken wir uns hier auf einige Stichwörter.

<sup>6</sup> Dazu F. Elsener, «Keine Regel ohne Ausnahme»: Gedanken zur Geschichte der deutschen Rechtssprichwörter: Festschrift für den 45. deutschen Juristentag (Karlsruhe 1964) 23–40, und ders., Regula iuris, Brocardum, Rechtssprichwort nach der Lehre von P. Franz Schmierer O. S. B. ...: Studien und Mitteilungen zur Geschichte des Benediktiner Ordens und seiner Zweige 73 (1962) 177–178.